

- Unternehmen vor der Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Überwachung gehört werden müssen;
- **Datei-Spiegelungen oder sonstige Verbreitungsformen der Informationen zuverlässig ausgeschlossen werden.**

Das zeigt, dass offenbar auch der Gesetzgeber Internetplattformen wie „Topf Secret“ bei Erlass des derzeit gültigen VIG nicht vor Augen hatte und in dieser Form auch nicht ermöglichen wollte. Vielmehr werden nunmehr ausdrückliche Regelungen als notwendig anzusehen sein, um unbeschränkte und unbefristete Verbreitungsformen, insbesondere durch das Internet, zuverlässig auszuschließen.

III.

Die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin eingelegten Rechtsmittels ist bereits deshalb wiederherzustellen, da die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind und im Falle einer Ablehnung des Antrages im hiesigen Verfahren die Hauptsacheentscheidung in irreversibler Weise vorweggenommen würde.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG hat das von der Antragstellerin parallel eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 anordnen. Hierbei trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, wobei abzuwägen ist zwischen dem von der Behörde verfolgten Interesse an der sofortigen Vollziehung ihrer Entscheidung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfes, wobei im Rahmen der nur möglichen summarischen Überprüfung auch auf die Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage abzustellen ist. Sind die Erfolgsaussichten betreffend die Hauptsacheklage offen, führt dies bereits dazu, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt, da durch eine Ablehnung des Antrages die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen würde (vgl. hierzu auch *Kopp/Schenke*, VwGO, § 80 Rn. 126).

IV.

Die streitgegenständlichen Informationen, deren Herausgabe der Antragsgegner beabsichtigt, sind, soweit sie die Betriebskontrolle vom 08.03.2018 betreffen, schon nicht vom Informationsbegehren des VIG-Antragstellers umfasst. Im Übrigen stellen sie keine Informationen über „nicht zulässige Abweichungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG dar. Insoweit wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Unabhängig davon ist jedenfalls auch die vom Antragsgegner beabsichtigte Form der Informationsgewährung rechtswidrig.

Wie oben ausgeführt, wäre der Antragsgegner verpflichtet, zusätzlich in verfassungskonformer Weise auch über die Beseitigung der Mängel zu informieren.